

Satzung über die Ehrung verdienter Personen durch die

auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903), erlässt die Gemeinde Ebelsbach folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Gemeinde Ebelsbach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. neben dem Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
2. die Bürgermedaille der Gemeinde Ebelsbach

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Gemeinde Ebelsbach und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben oder die durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Sports das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben. Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger der Gemeinde Ebelsbach sein.

§ 3

Derselben Persönlichkeit können beide Auszeichnungen nacheinander zuteil werden.

§ 4

Die Auszeichnungen werden in öffentlicher Festsitzung überreicht.

§ 5

Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille samt Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und besteht aus Feinsilber. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Gemeinde Ebelsbach zu sehen, umrahmt von den Worten „Gemeinde Ebelsbach“. Auf der Rückseite werden die Worte „Für besondere Verdienste“ eingraviert, umgeben von einem Lorbeerkranz.

§ 7

Höchstens 15 Personen können gleichzeitig Inhaber der Bürgermedaille sein. Jährlich können höchstens 2 Verleihungen vorgenommen werden.

§ 8

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister, oder ein Drittel der Gemeinderäte.

Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Gemeinderat schriftlich zuzuleiten. Der Gemeinderat beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9

Zeigt sich nach der Verleihung einer Ehrung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Gemeinderatsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates die Ehrung entzogen werden.

Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebelsbach, den 28.02.1985

Däschner, 1. Bgm.